

Weiterversicherung bei Austritt aus der obligatorischen Vorsorge ab Alter 58 (Art. 47a BVG)

Allgemeines

Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann die Versicherung im bisherigen Umfang auf Antrag des Versicherten längstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalters weitergeführt werden.

Weiterführung der Vorsorge

Der Versicherte hat die Weiterführung der Vorsorge der Pensionskasse vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Es ist der Nachweis der durch den Arbeitgeber erfolgten Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen. Der Versicherte hat die Wahl die Vorsorge bei unverändertem Lohn lediglich für die Risiken Tod und Invalidität weiterzuführen oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiter aufzubauen. Mit einer schriftlichen Mitteilung kann die Wahl einmal pro Jahr im Voraus auf den 1. des Folgemonats geändert werden. Die Freizügigkeitsleistung bleibt bei der Pensionskasse Gärtner & Floristen, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Vorsorgeleistungen

Die Vorsorgeleistungen und die Bestimmungen zur Weiterführung der Vorsorge richten sich nach dem Vorsorgeplan. Hat die Weiterführung mehr als 2 Jahre gedauert muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden und ein Vorbezug oder Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum ist ausgeschlossen.

Beiträge

Die gesamten Beiträge für die Weiterführung der Vorsorge gehen vollumfänglich zu Lasten des Versicherten.

Beendigung der Vorsorge

Die Vorsorge endet im Todesfall, bei Eintritt der Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters. Werden bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt, endet die Vorsorge.

Die Weiterführung der Vorsorge kann durch den Versicherten jeweils auf das nächste Monatsende gekündigt werden.

Unterbleibt die Beitragszahlung endet die Vorsorge auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats.

Wechselt der ehemalige Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung, so wird das Vorsorgeverhältnis der Weiterversicherung ebenfalls an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Nächste Schritte

Falls Sie die Kriterien für eine Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses erfüllen, empfehlen wir Ihnen, umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen. Gerne zeigen wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten auf.

Haben Sie Fragen, rufen Sie uns an, gerne beantworten wir Ihre Fragen.

